

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-30-120/26

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 10.03.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Cammer“ und
Flächennutzungsplan der Gemeinde Planebruch – Städtebaulicher
Vertrag/Durchführungsvertrag

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:

€

Jährliche Folgekosten:

€

Finanzierung
Eigenanteil:

€

Objektbezogene
Einnahmen:

€

Haushaltsbelastung:

€

Veranschlagung:

Nein

mit

€

Produktkonto:

FinanzH:

ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	23.03.2026					



Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Pb-30-120/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch beauftragt den Amtsdirektor den städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag zur Durchführung der Verfahren zum Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Cammer “ und der damit verbundenen Flächennutzungsaufstellung sowie zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zwischen der Gemeinde Planebruch, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brück und der privaten Vorhabenträgerin final zu verhandeln und abzuschließen. Der Vertrag ist der Beschlussvorlage als Entwurf beigelegt.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender der GV

Begründung

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-PVA Cammer“ sowie die damit verbundene Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Planebruch beschlossen (Pb-30-252/23 & Pb-30-251/23). Die Bauleitplanverfahren werden von der Gemeinde Planebruch entsprechend des Baugesetzbuches durchgeführt.

Zur Durchführung der Verfahren schließt die Gemeinde Planebruch einen städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag mit der Vorhabenträgerin. Der genannte Vertrag regelt die Kostenübernahme der Verfahren, die Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Gemeinde Planebruch entstehen keine Kosten.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren können sich gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen ergeben, die in den Vertrag aufzunehmen sind. Die Gemeinde wird über den endgültigen Vertragsstand per Mitteilung informiert.